

Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten in der Stadt Sangerhausen (Wochenmarktgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04. 2009 (BGBl. I S. 818); der §§ 3 Abs. 1, 4, 6 und 91 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683); der §§ 2 Absatz 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452)

beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.10.2009 folgende Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Stadt Sangerhausen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Marktflächen zum Feilbieten von Waren werden Standgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Maßstab für die Berechnung der Marktstandgebühr auf dem Wochenmarkt ist die Frontlänge des Verkaufsstandes mit einer maximalen Tiefe von 3,0 Metern. Bei Überschreitung der Standtiefe erfolgt eine anteilige Berechnung.

Als Verkaufsstand gelten auch Tische, Wagen sowie Flächen auf und über dem Erdboden, von denen Waren feilgeboten werden. Gegenstände, die den Verkaufsstand seitlich überragen, werden der Länge des Standes zugerechnet. Die Marktverwaltung kann Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Standgebühr wird für jeden Markttag erhoben.

(2) *Wochenmarkt in der Innenstadt von Sangerhausen*

Die Standgebühr für jeden angefangenen Frontmeter je Wochenmarkttag beträgt **1,50 €**

Wochenmarkt in der Ortschaft Wippra

Die Standgebühr für jeden angefangenen Frontmeter je Wochenmarkttag beträgt **1,40 €**.

(3) Bei der stundenweisen Inanspruchnahme des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.

(4) Der/die Marktmeister/in kann Ausnahmen von dieser Gebührensatzung in besonders begründeten Fällen zulassen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Standgebühr ist gegen Quittung markttaglich an den/die Marktmeister/in oder Beauftragten der Stadt Sangerhausen zu zahlen. Die Quittung ist bis zur Beendigung des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Standgebühr entsteht und wird fällig mit der Inanspruchnahme des Stellplatzes.

§ 6 Inkrafttreten und Außenkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten in der Stadt Sangerhausen tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Sangerhausen vom 13.12.2001, Beschluss Nr.4-30/01, und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Gemeinde Wippra vom 30.05.1991 außer Kraft.

Sangerhausen, 08.10.2009

F.-D. Kupfernagel
Oberbürgermeister